

U n t e r r i c h t u n g

durch den Minister der Finanzen

Über- und außerplanmäßige Ausgaben von erheblicher finanzieller Bedeutung (§ 37 Abs. 4 zweiter Halbsatz der Landeshaushaltsordnung – LHO –)

Schreiben des Ministers der Finanzen vom 21. Januar 2008 an den Präsidenten des Landtags:

Bezugnehmend auf § 37 Absatz 4 LHO teile ich Ihnen mit, dass ich auf Antrag des Ministeriums des Innern und für Sport meine Einwilligung zur Leistung einer weiteren außerplanmäßigen Ausgabe im Haushaltsjahr 2008 in Höhe von 2 500 000,- € bei Kapitel 03 02 (Allgemeine Bewilligungen), Titel 681 42 (Besondere Zuwendungen für Haftopfer nach dem Strafrechtlichen Rehabilitationsgesetz [StrRehaG]) erteilt habe, die gemäß § 37 Absatz 4 zweiter Halbsatz LHO dem Landtag mitzuteilen ist.

In gleicher Angelegenheit wurden bereits am 18. Dezember 2007 200 000,- € außerplanmäßig bewilligt, um den gesetzlichen Zahlungsverpflichtungen schon zu Beginn des Jahres 2008 nachkommen zu können.

Am 29. August 2007 ist das Dritte Gesetz zur Verbesserung rehabilitationsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR vom 21. August 2007 in Kraft getreten (BGBl. I S. 2118). Nach einem neu eingefügten § 17 a StrRehaG haben die Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen als weitere soziale Ausgleichsleistung einen Anspruch auf eine monatliche „besondere Zuwendung für Haftopfer“.

Da bei der Aufstellung des Doppelhaushalts 2007/2008 das Gesetzesvorhaben zur Gewährung der besonderen Zuwendung für Haftopfer noch nicht bekannt war, wurden für diesen Zweck keine Haushaltsmittel veranschlagt.

Da die neue gesetzliche Regelung dem Antragsteller einen Rechtsanspruch auf diese Leistungen gewährt, sind die Ausgaben auch unabweisbar.

Der finanzielle Ausgleich für die Gesamtsumme erfolgt durch Kostenerstattung des Bundes in Höhe von 65 % und durch Einsparung der übrigen 35 % bei Kapitel 03 82 Titel 633 22.

Prof. Dr. Ingolf Deubel
Staatsminister

